

Inhaltsverzeichnis	Seite
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.12.2023	2
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022	3
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers	4
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung über das Jahresergebnis aus 2022 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim	4
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim	5-6
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim –Verwaltungsgebührensatzung-	6-8
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim –Gebührensatzung –	9-10
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim –Wasserversorgungssatzung-	11-15
Impressum	16

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.12.2023

Am 06.12.2023 führte die Verbandsversammlung ihre 69. Sitzung durch.

Die Verbandsversammlung

stellte den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, in der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH Potsdam, geprüften Fassung fest.

(Beschlussvorlage 02/2023; Beschluss 02/2023)

erteilte dem Verbandsvorsteher Ralf Lehmann die uneingeschränkte Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022.

(Beschlussvorlage 03/2023; Beschluss 03/2023)

beschloss, das Jahresergebnis des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim mit einem Jahresverlust in Höhe von 167.411,39 EURO auf neue Rechnung vorzutragen.

(Beschlussvorlage 04/2023; Beschluss 04/2023)

beschloss den Wirtschaftsplan 2024 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der vorgelegten Form.

(Beschlussvorlage 05/2023; Beschluss 05/2023)

beschloss die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim –Verwaltungsgebührensatzung-).

(Beschlussvorlage 06/2023; Beschluss 06/2023)

beschloss die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Gebührensatzung-

(Beschlussvorlage 07/2023; Beschluss 07/2023)

beschloss die 7. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung –

(Beschlussvorlage 08/2023; Beschluss 08/2023)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) an. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2022 und den Prüfungsvermerk nehmen. Diese liegen im

Verwaltungsgebäude des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim,
Frankfurter Str. Ausbau 14
16259 Bad Freienwalde (Oder)

vom 22.01.2024 – 04.02.2024

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Montag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Bad Freienwalde (Oder), den 06.12.2023

gez. Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Beschluss Nr. DS 02/2023 zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022:

Die Verbandsversammlung beschloss den Jahresabschluss 2022.

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) zum 31. Dezember 2022 zur Kenntnis.

2. Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften und vom Verbandsvorsteher festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresverlust in Höhe von 167.411,39 EURO aus.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) an.

Bad Freienwalde (Oder), den 06.12.2023

gez. Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Beschluss Nr. DS 03/2023 zur Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher entsprechend der im Schlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH ausgesprochenen Empfehlung für das Wirtschaftsjahr 2022 uneingeschränkte Entlastung.

Bekanntmachung des Beschlusses über das Jahresergebnis aus 2022

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über das Jahresergebnis aus 2022 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) an.

Bad Freienwalde (Oder), den 06.12.2023

gez. Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Beschluss Nr. DS 04/2023 zum Jahresergebnis aus 2022

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 sowie das negative Ergebnis aus dem Jahresabschluss 2022 in Höhe von 167.411,39 EURO auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2024 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) an. Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan 2024 und seine Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im

Verwaltungsgebäude des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim,
Frankfurter Str. Ausbau 14
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Montag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

erfolgen.

Bad Freienwalde (Oder), den 06.12.2023

gez. Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr. DS 05/2023 zum Wirtschaftsplan 2024 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der vorgelegten Form.

Die Verbandsversammlung beschloss den Wirtschaftsplan 2024 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der vorgelegten Form.

1. Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024
2. Erfolgsplan
3. Finanzplan
- Anlage 1 Vorbericht zum Wirtschaftsplan
- Anlage 2 Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
- Anlage 3 Stellenübersicht
- Anlage 4 Geplante Investitionsmaßnahmen 2023 - 2027
- Anlage 5 Darlehensübersicht

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 05/2023 vom 06.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	7.403 T€
die Aufwendungen	- 7.403 T€
der Jahresgewinn	0 T€
der Jahresverlust	0 T€

1.2. im Finanzplan	
Mittelfluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.692 T€
Mittelfluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 4.141 T€
Mittelfluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	40 T€

2. Es werden festgesetzt

- 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 T€
- 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 T€
- 2.3. die Verbandsumlage 0 T€

Bad Freienwalde (Oder), den 06.12.2023

gez. Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Verwaltungsgebührensatzung –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Verwaltungsgebührensatzung – an.

Es haben sich die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) seit 2011 erhöht. Es erfolgt eine Anpassung.

Bad Freienwalde (Oder), den 06.12.2023

gez. Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim –Verwaltungsgebührensatzung-

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7, S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 19, S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) und des § 6 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.12.2015, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Verwaltungsgebührensatzung - beschlossen:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Verwaltungsgebührensatzung – vom 25.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, Nr. 2 vom 30.06.2011, S. 42 – 46) wird wie folgt geändert:

„Anlage 1:

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
1.1.	Ablichtung je DIN A 4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 € 0,25 €
1.2.	Ablichtung je DIN A 3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 € 0,50 €
1.3.	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite	1,00 €
1.4.	Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	2,00 €
1.5.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	3,00 €
1.6.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	4,00 €
1.7.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	6,00 €
1.8.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	12,50 €
1.9.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	25,00 €

2.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
2.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	84,00 € 56,00 €

2.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	24,00 €
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	84,00 € 56,00 €
3.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	24,00 €
3.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen (für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	28,00 €
3.4.	Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden.	nach Aufwand
4.	Sonstiges	
4.1.	Versenden von Vorgängen per Post Gebührenfrei ist die Versendung: im Bußgeldverfahren an den Betroffenen	Portokosten
4.2.	Genehmigungen (u. a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt sind, (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	28,00 €
4.3.	Erstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Bescheide u.a., je Exemplar	5,00 €
4.4.	örtliche Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	28,00 €
4.5.	Akteneinsicht pauschal bis zu einer Dauer von 2 Stunden	28,00 €
4.6.	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	28,00 €
4.7.	Andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit dafür keine andere Gebühr festgesetzt ist, (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	28,00 €
4.8.	Beglaubigungen	5,00 €

”

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Verwaltungsgebührensatzung – tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Freienwalde, den 06.12.2023

(Dienstsiegel)

Lehmann
Verbandsvorsteher

Horneffer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Gebührensatzung-

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Gebührensatzung- an.

Es erfolgt eine Anpassung der Kosten für außerplanmäßige Entleerungen der abflusslosen Schmutzwassersammelgruben sowie eine Anpassung der Gebühren für Entschlammung, Entleerung, Abfuhr und Beseitigung für die Schlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen.

Bad Freienwalde (Oder), den 06.12.2023

gez. Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Gebührensatzung -

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2010, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.12.2015, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 06.12.2023 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und -behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Gebührensatzung – beschlossen:

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Gebührensatzung - vom 20.05.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim Nr. 2 vom 27.05.2020, S. 3 – 11), zuletzt geändert am 08.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim Nr. 2 vom 09.12.2022, S. 8 – 9), wird wie folgt geändert:

„§ 7 Gebührenmaßstab

(9) Hat der Kunde die Notwendigkeit der Entleerung beim Entsorgungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 3 nicht rechtzeitig angezeigt und wird dadurch eine außerplanmäßige Entsorgung notwendig, sind neben der Schmutzwassergebühr für den Aufwand folgende Kosten zu erstatten:

Montag bis Freitag nach 16 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage

€ 80,00;
€ 90,00.

Gegenüber dem Kunden erfolgt die Abrechnung mit einem gesonderten Gebührenbescheid, der 14 Tage nach Bekanntgabe fällig wird.

...

§ 9 Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

(2) Für eine Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Verband folgende Gebühren:

Entschlammung Grundstückskläreinrichtung je Einsatz	€ 79,00;
Entleerung, Abfuhr und Beseitigung	€ 28,35 pro m ³
Zuschlag für Schlauchlängen gemäß § 8 Abs.3“	

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserab-
leitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim
- Gebührensatzung - tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Freienwalde, den 06.12.2023

Lehmann
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Horneffer
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung – an. Die Anpassung der Satzung ist nach geltendem Recht erforderlich.

Die Überarbeitung ist auf Grund der Lohn- und Preisentwicklung im Bereich Nebenleistungen notwendig.

Bad Freienwalde (Oder), den 06.12.2023

gez. Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

7. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Wasserversorgungssatzung-

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2010, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.12.2015, hat die Versammlungsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 06.12.2023 die folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Wasserversorgungssatzung- beschlossen:

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung – vom 25.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, Nr. 2 vom 30.06.2011, S. 2-16), zuletzt geändert am 08.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, Nr. 2 vom 09.12.2022, S. 10/11) wird wie folgt geändert:

Anlage A zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage A zur Wasserversorgungssatzung

Ergänzende Bestimmungen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim zur Wasserversorgungssatzung vom 25.05.2011 - **Entgelte** -

1. Preise für Wasserlieferung

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet, daneben wird ein Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss erhoben, der sich nach der jeweiligen Zählergröße richtet.

1.1. Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter € 1,38

1.2. Grundpreis pro Jahr und Zählergröße (Nenndurchfluss nach MID*)

[* Europäische Messgeräte-Richtlinie (Measuring Instruments Directive)]

Zählergröße bis	Nenndurchflussmenge m³/h	Zählergröße nach MID (*)	Dauerdurchflussmengen m³/h	Grundpreis pro Tag	Grundpreis pro Jahr
Qn 2,5	2,5	entspricht Q3	4	0,16 €	60,00 €
Qn 6	6	entspricht Q3	10	0,39 €	144,00 €
Qn 10	10	entspricht Q3	16	0,66 €	240,00 €
Qn 15	15	entspricht Q3	25	0,99 €	360,00 €
Qn 25	25	entspricht Q3	40	1,64 €	600,00 €
Qn 40	40	entspricht Q3	63	2,63 €	960,00 €
Qn 60	60	entspricht Q3	100	3,95 €	1.440,00 €
Qn 100	100	entspricht Q3	160	6,58 €	2.400,00 €
Qn 150	150	entspricht Q3	250	9,86 €	3.600,00 €

1.3. Standrohre und Bauwasser

Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre werden erhoben:

		Standrohr	Bauwasserzähler	Bauwasserkasten/-schacht
Auf- und Abbau	€	52,00	52,00	64,00
Mietzins pro Tag	€	2,23	0,50	0,64
Wasserpreis je m³	€	1,38	1,38	1,38
Kautions	€	200,00	200,00	200,00
Bearbeitungskosten	€	19,00	19,00	19,00
Kopfloch bei Bedarf	€	-	-	115,00

Die Nutzung des Bauwasseranschlusses ist, soweit nicht anders vereinbart, auf 12 Monate begrenzt.

2. Baukostenzuschüsse und Kostenerstattung für Hausanschlüsse

2.1. Der Anschlussnehmer hat gem. § 9 AVB Wasser V bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des Verbandes oder einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen.

Das gilt auch für den Ersatz der Verteilungsanlagen durch Neubau, wenn dadurch eine wesentliche technisch qualitative Verbesserung der Versorgungssysteme erreicht wird.

2.2. Der Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Wasser V wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben.

Der Baukostenzuschuss beträgt für:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	€	410,00
Anschlussnennweite	32 mm (1 ¼")	€	490,00
Anschlussnennweite	40 mm (1 ½")	€	570,00
Anschlussnennweite	50 mm (2")	€	1.180,00
Anschlussnennweite	80 mm (3")	€	4.000,00
Anschlussnennweite	100 mm (4")	€	5.020,00
Anschlussnennweite	150 mm (6")	€	6.040,00
Anschlussnennweite über	150 mm	€	7.570,00

2.3. Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVB Wasser V grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2.4. Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für die Anschlüsse bis 40 mm Nennweite auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des Verbandes pauschaliert.

2.5. Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich der Wasserzählergarnitur wird berechnet:

(1) Herstellungskosten für den Hausanschluss

Anschlussnennweite bis DN 40	bis 5 m Rohrverlegung	€	1.475,00
Anschlussnennweite bis DN 50	bis 5 m Rohrverlegung	€	1.543,00
für jeden weiteren Meter Erdarbeiten		€	77,00
für jeden weiteren Meter Rohrverlegung		€	18,00

(2) Lieferung und Einbau der Wasserzählergarnitur

Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 2,5 entspricht MID - Q 3 (4 m³/h)	€	129,00
Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 6 entspricht MID - Q 3 (10 m³/h)	€	197,00
Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 10 entspricht MID - Q 3 (16 m³/h)	€	504,00

2.6. Werden ausnahmsweise auf Veranlassung des Abnehmers Wasserzähler außerhalb des üblichen Zählerwechsels unbegründet ein- oder ausgebaut, so werden die Kosten in der tatsächlichen Höhe gegenüber dem Veranlasser berechnet.

3. Einzeldienstleistungen

3.1. Mahnverfahren / Kassierungsbemühung

Anfallende Mahnungen und Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Mahnung	€	5,00
Kassierungsbemühung	€	26,89

3.2. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Verband Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 % und gegenüber Unternehmen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

3.3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 10 km)	€	115,57
--	---	--------

3.4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 20 km)	€	159,09
--	---	--------

3.5. Bei Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.6. Bei Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.7. Wechselung frostgeschädigter Wasserzähler

bis Zählergröße Qn 2,5	entspricht MID - Q 3 (4 m³/h)	€	119,00
bis Zählergröße Qn 6	entspricht MID - Q 3 (10 m³/h)	€	146,00
bis Zählergröße Qn 10	entspricht MID - Q 3 (bis 16 m³/h)	€	191,00
ab Zählergröße Qn 15	entspricht MID - Q 3 (bis 25 m³/h)	€	nach Aufwand

3.8. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag bei Negativbefund

Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	62,00
Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	91,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	102,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	150,00

Zusätzlich zu den Zählerwechselkosten trägt der Kunde bei Negativbefund die Kosten der externen Zählerüberprüfung.

4. Sonderleistungen

Für Schäden, die an Anlagen der Trinkwasserversorgung des Verbandes verursacht werden, haftet der Verursacher in voller Höhe des entstandenen Schadens. Leistungen für die erforderlich werdende Schadensbeseitigung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Personalkosten

Stundensatz für Arbeiter	€	40,00
Stundensatz für Meister / Ingenieure	€	56,00

Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

Transportkosten pauschal	€	26,00
je gefahrene km Nutzfahrzeuge	€	0,89
je Stand - Stunde Nutzfahrzeuge	€	6,73
je gefahrene km PKW	€	0,95

Material wird mit dem Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

4.1. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen gemäß § 10 AVB Wasser V werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Auf alle Entgelte (außer Position: Mahnung) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zzgl. zu den jeweiligen Entgelten berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.“

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung – tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 06.12.2023

Lehmann
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Horneffer
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Impressum

Herausgeber: **Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim**
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Ralf Lehmann

Redaktion: **Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim**
 Frankfurter Str. Ausbau 14
 16259 Bad Freienwalde (Oder)

Telefon: 03344 3003-30

Telefax: 03344 3003-50

E-Mail: info@tavob.de

Internet: www.tavob.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.tavob.de zur Verfügung.